

Anhang 3B zu Artikel 42 Absatz 2

(Stand 01.08.2014)

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkung
Höhere Fachschule Nachdiplomstudiengang an höherer Fachschule	855	Bei anderer Lektionendauer als 45 Minuten wird die Anzahl Lektionen entsprechend angepasst
Vorbereitender Kurs	855 – 988	
Weiterbildung	855 – 1'064	

Anmerkungen:

1. Die Anstellungsbehörde legt in den vorbereitenden Kursen und der Weiterbildung pro Angebot die Anzahl Lektionen innerhalb der Bandbreiten so fest, dass die Angebote gegenüber privaten Angeboten konkurrenzfähig sind.
2. Für Einzel- und den Gruppenunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.